

DOKUMENT 70
(UNGARN)

Beschluss des Obersten Gerichts in Ungarn

Berücksichtigung der Trunkenheit im Falle einer Boykotthetze.

Der Angeklagte machte nach Alkoholgenuss hetzerische Äusserungen. Das Komitatsgericht stellte fest, dass der Angeklagte die Straftat im Zustand der Trunkenheit begangen hat. Nach ständiger Rechtssprechung des Obersten Gerichts kann unter solchen Umständen, wie sie auch beim Angeklagten vorliegen, nicht auf eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes, also auf eine die Zurechnungsfähigkeit ausschliessende Trunkenheit gefolgert werden.

Bei dem Angeklagten hat der vorangegangene Alkoholgenuss nicht etwa eine Besinnungslosigkeit, Willenlosigkeit her vor gerufen, sondern nur gewisse Hemmungen hinsichtlich des Benehmens und des Redens beseitigt, so dass er unter der Wirkung des Alkohols wagte, seinen inneren Gefühlen und Anschauungen Ausdruck zu geben und Ausserungen machte, die er im nüchternen Zustand nicht getan hätte.

Hetzerische Ausserungen gegen die Staatsordnung, die wegen ihres logischen Inhalts ein Funktionieren des Geistes notwendigerweise voraussetzen, schliessen die Feststellung der vollkommenen Unzurechnungsfähigkeit und damit die Beurteilung der Tat nach Punkt 189 des BHÖ (Freispruch) aus. (Im Interesse der Gesetzlichkeit gefasster Beschluss Nummer B. 775/1954)

Schon die Tatsache, dass zwei Männer unter Alkoholeinwirkung zu einer Zeit, da anlässlich des Todes Stalins allgemeine Trauertage angeordnet waren, einen Schlager sangen, ist nach Ansicht des sowjetzonalen Bezirksgerichtes „Boykotthetze, Bekundung von Völkerhass“ und „Erfindung und Verbreitung tendenziöser, friedensgefährdender Gerüchte“.

DOKUMENT 71
(SOVJETZONE DEUTSCHLANDS)

la Ks 111/53
I — 153/53

URTEIL !

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1) den Kraftfahrer

Alfred Müller
geb. am 10.1.1913 in Leipzig,
wohnhaft in Leipzig N 22, Lindenthaler Str. 55
z.Zt. in U-Haft

2) den Lagerist

Bernhard Grieshammer,
geb. am 28.2.1916 in Leipzig,
wohnhaft in Leipzig N 22, Wangerooger Weg 2a,
z.Zt. in U-Haft,

wegen Verbrechen nach Art. 6. der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der Kontrollratsdirektive 'Nr. 38 Abschn. II, Art. III A III

hat der Strafsenat des Bezirksgerichtes Leipzig in der Sitzung vom 17.4.1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Trautzsch
als Vorsitzender,
als Schöffen die Kollegen
Werner Berthold und
Hans Voigt,